

tig, ob sich die Pflichten aus dem Strafrecht selbst oder aus anderen rechtlichen Vorschriften ergeben, auf die das Strafgesetzbuch Bezug nimmt.

An einer solchen Selbstbewertung fehlte es zum Beispiel in einem Fall, in dem der später Angeklagte auf seinem nächtlichen Heimweg eine an der Mauer stehende, stark schwankende Person sah, die sich erbrach. Als er sich an die Person wandte, schlug ihm Alkoholgeruch entgegen. Er glaubte, diese Person sei betrunken, zumal er auf seine Fragen nur undeutliches Murmeln vernahm. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch nicht um einen Betrunkenen, sondern um einen Passanten, der zwar vorher ein Glas Bier getrunken hatte, jedoch beim Überqueren der Fahrbahn von einem PKW angefahren worden war, dessen Fahrer die Flucht ergriffen hatte. Der Verletzte verstarb später an einer Schädelfraktur. Hier erkannte der Angeklagte nicht, daß er zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall (vgl. § 199 StGB) verpflichtet war.

Eine besondere Problematik ist das *Handeln auf Befehl*. In einer nach dem Befehlsprinzip geleiteten Einheit ist es nicht möglich, daß der Befehlsempfänger jeden erhaltenen Befehl auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit einer solchen Einheit und damit der Schutz der sozialistischen Gesellschaft wären durch solche unrealen Forderungen gefährdet, wie auch der Befehlsempfänger selbst ernstlich überfordert wäre, da er nicht alle Zusammenhänge überblicken kann. Es ist deshalb der Grundsatz aufgestellt worden, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit dort eintritt, wo die *völkerrechts- oder strafrechtswidrige Bedeutung des Befehls eindeutig* ist.

Der § 258 StGB legt fest, daß eine Militärperson für die Ausführung eines Befehls strafrechtlich verantwortlich ist, wenn dieser „offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze“ verstößt.

4.5.3.2.4.

Vorsatz und Affekt

Eine besondere psychische Situation ergibt sich bei *Affekthandlungen*,¹⁰³ Hier verläuft der Entscheidungsprozeß andersartig als bei sonstigen Vorsatztaten. Im zeitlichen Ablauf ist er auf Grund spezifischer Bedingungen sehr verkürzt. Erwägungen, die in „normalen“ Fällen angestellt werden, sind hier nicht vorzufinden oder nehmen eine besondere Gestalt an.

Nach Rubinstein ist ein Affekt „ein unge-

stüm und stürmisch verlaufender emotionaler Prozeß explosiven Charakters“¹⁰⁴. Er führt dazu, daß „die bewußte Kontrolle der Handlung in verschiedenem Maße gestört sein“¹⁰⁵ kann, was auf eine Hemmung der Bewußtseinstätigkeit zurückzuführen ist. Ungeachtet dessen bleibt es eine Bedingung für die Vorsätzlichkeit einer Affekthandlung, daß der Täter sich des Ziels und der tatbestandsmäßigen Folgen seines Handelns bewußt blieb und zumindest wußte, „was“ er tat.

Es darf also keine solche „Bewußtseinstörung“ mit „nachfolgender Amnesie“ eingetreten sein, daß das Wissen um die Vorgänge überhaupt nicht mehr vorhanden war, das heißt, daß die objektiven Umstände und Folgen des eigenen Handelns überhaupt nicht in das Bewußtsein eingedrungen waren, wie dies beim pathologischen Affekt¹⁰⁶ zu verzeichnen ist.

Bei jedem Affekt gehen „die verallgemeinerten Schemata von Handlungsvollzügen ... verloren“. Jedoch ist der „pathogene Einfluß“ beim Vorsatz so weit „abgeschwächt“, daß er beherrscht werden kann. Typisch für vorsätzliche Affekthandlungen ist, daß die noch zielgerichtete Handlung beim Menschen gleichsam *durchbricht*. Der Entscheidungsprozeß und die Selbstkontrolle des Handelns werden hier dahingehend modifiziert, daß der Täter „nicht an die Folgen seines Tuns (denkt) und ... nur auf das konzentriert (ist), was ihn zu dieser Handlung treibt“¹⁰⁷.

Beim Vollzug affektiver Handlungen ist es daher kaum anzutreffen, daß der Täter sein Handeln einer sozialen Selbstbewertung unterzieht. (Es ist jedoch zu beachten, daß nicht jede intensiv gefühlsbetonte oder im „Zorn“ vollzogene Handlung schon die Bedingungen einer Affekthandlung erfüllt.) Das eigentlich Verantwortungslöse liegt in einem anderen Moment, nämlich darin begründet, daß der Handelnde *sich seinen Affekten unterworfen hat, obwohl er sie zu steuern und abzubauen in der Lage war*.

103 Vgl. E. Mörtl/H.-H. Fröhlich, „Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit“, in: J. Lekschas/D. Seidel/D. Dettenborn, Studien zur Schuld, a. a. O., S. 157 ff.

104 S. L. Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1977, S. 615.

105 ebenda

106 Vgl. W. A. Giljarowski, Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1960, S. 65.

107 S. L. Rubinstein, a. a. O., S. 616.